

**Die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln,
(im folgenden Bezirksregierung)**

und

**die Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen
(im folgenden Stadt)**

- schließen folgende Vereinbarung:

Vorbemerkung: die Stadt sieht in dem Projekt „neue bahnstadt opladen“ eine historisch einmalige Chance zur Verbesserung der städtebaulichen Entwicklung. Für die Stadt ist das Teilprojekt „Gütergleisverlegung“ eine wichtige Ergänzung des städtebaulichen Gesamtprojektes. Für dieses Ziel wird in Kauf genommen, dass freiwillige Ausgaben für andere Bereiche zu Gunsten der Gütergleisverlegung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen gekürzt werden.

1. Zur Sicherstellung des vollständigen städtischen Eigenanteils zur Finanzierung der Gütergleisverlegung im Bereich des Projektes „neue bahnstadt opladen“ verpflichtet sich die Stadt einseitig und ohne weitere Bedingungen zu folgenden Einsparungen in dem jeweiligen aktuellen Haushalt. Die so erzielten Konsolidierungsbeträge darf die Stadt zur freiwilligen Finanzierung des Eigenanteils einsetzen. Falls das Projekt teurer als bisher geplant wird, verpflichtet sich die Stadt dazu, die Einsparungen unter den gleichen Bedingungen so lange weiter zu führen, bis der Betrag des Eigenanteils erwirtschaftet wurde.
2. Die Finanzierung des städtischen Eigenanteils zur Gütergleisverlegung wird in den einzelnen Haushaltsjahren 2012 bis 2018 durch reale Kürzung konkreter Haushaltsansätze, konkretisiert auf Produktebene, in Höhe von 1.000.000 €/a erwirtschaftet. Die Gesamtsumme der Kürzungen beträgt 7.000.000 €. Für die jeweiligen Haushaltsjahre sind folgende Kürzungen vorgesehen (für die Jahre 2012 bis 2013 schon konkretisiert, für die Jahre 2014 bis 2018 erfolgt die Konkretisierung wie unten vereinbart):

2012: Kürzung „Produkt 041001, Sachkonto 525510 Erstattung an Beteiligungen KSL“
(die hierdurch erforderlichen Kürzungen im Betrieb KSL, werden entsprechend der Anlage 1 im jeweiligen Wirtschaftsplan KSL berücksichtigt)

2013: Kürzung „Produkt 041001, Sachkonto 525510 Erstattung an Beteiligungen KSL“
(die hierdurch erforderlichen Kürzungen im Betrieb KSL, werden entsprechend der Anlage 1 im jeweiligen Wirtschaftsplan KSL berücksichtigt)

2014: Kürzung „Produkt 041001, Sachkonto 525510 Erstattung an Beteiligungen KSL“

2015: Kürzung „Produkt 041001, Sachkonto 525510 Erstattung an Beteiligungen KSL“

2016: Kürzung „Produkt 041001, Sachkonto 525510 Erstattung an Beteiligungen KSL“

2017: Kürzung „Produkt 041001, Sachkonto 525510 Erstattung an Beteiligungen KSL“

2018: Kürzung „Produkt 041001, Sachkonto 525510 Erstattung an Beteiligungen KSL“

Für 2014 und die Folgejahre erfolgt die Spezifizierung der Kürzung durch Benennung konkreter Maßnahmen / Projekte auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse des Rates zu dem jeweiligen Haushalt / Wirtschaftsplan.

Soweit Kürzungen von Zuschüssen an städt. Beteiligungen als Einsparung im o.g. Sinn genutzt werden sollen, verpflichtet sich die Stadt, die Kürzung bei der betreffenden Einrichtung / dem betreffenden Unternehmen konkret gegenüber der Bezirksregierung zu belegen (zum Beispiel, welche Aufwandsreduzierung durch Verzicht oder aktive Kürzung

vorgenommen wird). Für 2014 und die Folgejahre gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

3. Eine Kompensation der Kürzungen durch Akquise von Spenden/Sponsorenmitteln von städtischen Töchtern ist nur unter den folgenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen möglich:
 - es darf sich nur um Töchter handeln, die nicht auf Zuschüsse aus dem Kernhaushalt der Stadt angewiesen sind,
 - durch eine etwaige Spende darf auch kein künftiger Zuschussbedarf geschaffen werden,
 - die betreffenden Zahlungen müssen ohnehin für Spenden oder Zuschüsse vorgesehen sein (dürfen also nicht etwa eine mögliche Ausschüttung an den Kernhaushalt der Stadt schmälern),
 - die damit weg fallenden Zahlungen dürfen nicht zur Unterstützung städtischer Aufgaben vorgesehen sein, die im Ergebnis dann aus dem städtischen Kernhaushalt finanziert werden müssten.

Die Stadt verpflichtet sich, dies für jeden Einzelfall konkret gegenüber der Bezirksregierung zu erklären.

4. Die durch die Bezirksregierung in den jährlichen Haushaltsverfügungen zur zwingend notwendigen Konsolidierung auferlegten Kürzungsvorgaben für freiwillige Leistungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind zusätzlich umzusetzen.
5. Der erforderliche Eigenanteil für die Gütergleisverlegung wird im städtischen Haushalt etatisiert.
6. Diese Vereinbarung gilt nur, soweit nicht im Sinne des § 75 Abs. 7 GO NRW im Finanzplanungszeitraum eine Überschuldung droht oder eingetreten ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 54 ff. VwVfG entsprechend.
7. Diese Vereinbarung hat dem Rat der Stadt vorgelegen. Der Rat hat sich durch Beschluss dazu verpflichtet, die vorgenannten Kürzungen und deren Einarbeitung in die entsprechend zu erweiternde Ergebnis- und Finanzplanung in den kommenden Haushaltsbeschlüssen bei der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltes und der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes - sowie ggfs. bei der Feststellung der Wirtschaftspläne - als vorgegeben zu akzeptieren.

Köln, den _____

Leverkusen, den _____

Gisela Walsken
Regierungspräsidentin

Reinhard Buchhorn
Oberbürgermeister

Rainer Häusler, Stadtkämmerer
(2. Unterschrift gem. § 64 GO NRW)

